

1926 erschienen ist. Die einer eingehenden Textkritik der Überlieferung folgende Untersuchung, welche die bislang nicht benutzte polnische Literatur heranzieht, zeigt die Unhaltbarkeit der herrschenden, von TOMASCHEK und SECKEL begründeten Ansicht, daß die Summe in Österreich und zwar in Wiener-Neustadt entstanden sei. Es wird dargetan, daß die Verfasserschaft des Doctor Raymundinus nicht beweisbar ist, vor allem aber, daß die Summe im 14. Jh. in Polen entstanden sein muß. Ein gleichfalls überlieferter deutscher Text des bayr.-österr. Sprachgebiets ist als Übersetzung nur als Beweis für die Verbreitung, nicht für den Ursprung anzusehen. Der Band bringt auch die notwendige neue Ausgabe des Textes als Paralleldruck des lateinischen Originals und der deutschen Fassung. Vgl. auch LANDSBERG in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 821—838.

W. F.

278. Das schon den Reichspublizierten des 18. Jh. interessante Problem der Entstehung des Reichskammergerichts behandelt ein eingehender Aufsatz von H. SPANGENBERG 'Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung' in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 231—290.

279. Von der großen Ausgabe der Konzilien von EDUARD SCHWARTZ erschien tom. 1 vol. 2 'Concilium universale Ephesenum. Collectio Veronensis' (Berlin und Leipzig 1925/6) (vgl. NA. 46, 321 n. 422). Unzugänglich blieb uns der Aufsatz von E. SCHWARTZ 'Aus den Akten des Konzils von Chalkedon' in Münchener SB. 32 Abh. 2.

280. HUGO KOCH wendet sich in Zs. KG. NF. 7 (1925), 170—184 gegen BATIFFOLS Deutung des 58. Kanons von Elvira und lehnt die Beziehung der *prima cathedra episcopatus* auf Rom ab. Ders. handelt a. a. O. S. 481—486 über 'Die *τεσσαρακοστή* in can. V von Nicäa (325)', die er im Anschluß an SALAVILLE (Échos d'Orient 13) für den 40. Tag nach Ostern (Himmelfahrt) erklärt.

281. ARTHUR ALLGEIER, 'Psalmenzitate und die Frage nach der Herkunft der Libri Carolini' in HJb. 46 (1926), 333—353, stellt fest, daß die Psalmenzitate in den Libri Carolini eine Hineigung zum Psalterium Mozarabicum aufweisen; daher hält er es für ausgeschlossen, daß Alkuin die Libri Carolini verfaßt habe; eher möchte er die Autorschaft Theodulfs von Orléans in Vorschlag bringen. — Ders. untersucht in Röm. Quartalschrift 34 (1926),